

Satzung zur Anpassung der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Sasbachwalden und Umgebung an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund von § 14 Ziffer 3 der Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Sasbachwalden und Umgebung vom 26.03.1975 in der Fassung vom 30.03.1994 hat die Mitgliederversammlung am 25.04.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Sasbachwalden und Umgebung vom 26.03.1995 in der Fassung vom 30.03.1994 wird ab 01.01.2002 wie folgt geändert:

1. § 7 Ziffer 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei der Gründung der FBG oder beim Eintritt in die FBG einen Betriebsanteil zu erwerben.

Der Betriebsanteil eines Mitgliedes beträgt

€ 1,--

je angefangenes Hektar seiner der FBG angeschlossenen Grundstücke.“

2. § 8 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Nichterfüllung einer Mitgliederpflicht kann der Vorstand dem sich schuldhaft verhaltenden Mitglied ein Bußgeld in Höhe von € 25,-- bis € 100,-- auferlegen.

Bußgeld kann wiederholt auferlegt werden.

Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von 1 Monat gegen die Auferlegung eines Bußgeldes beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die MV.“

3. § 14 Ziffer 3 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

„k) Investitionen mit Einzelwerten über € 5.000,--,“

4. § 14 Ziffer 4 Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

„i) Investitionen mit Einzelwerten bis € 5.000,--,“

§ 2

Im übrigen bleibt die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Sasbachwalden und Umgebung vom 26.03.1975 in der Fassung vom 30.03.1994 unverändert.

Sasbachwalden, den 26.04.2002

Doll, Bürgermeister der Gemeinde
Sasbachwalden als Vorsitzender des
Vorstandes der Mitgliederversammlung

